



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 04.01.2019

Beginn: 19:32
Ende: 20:49
Ort der Sitzung: Nebenraum der alten Turnhalle

Anwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan
Federhofer, Hermann
Feuchter, Max, Dr.
Fuchs, Michael
Heiß, Karl
Kiefner, Ulrich
Konsolke, Jürgen
Kriegler, Markus
Riedmüller, Dieter
Rotter, Daniel

Ortssprecher

Engerer, Ulrich

Schriftführer/in

Brunner, Achim

Verwaltung

Blumenthal, Thomas

Presse

Baumgärtner, Eugen

Abwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beer, Johann
Folberth, Katja
Kolb, Georg
Reuter, Jochen



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2018 (bereitgestelltes Protokoll vom 28.12.2018)
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Hartlesfeld 17; Neubau Einfamilienhaus mit Garage
- TOP 2.2 Dürrwangen, Dinkelsbühler Straße 8; Einrichtung 2 Notgruppen zur Kinderbetreuung
- TOP 2.3 Dürrwangen, Hartlesfeld 20; Neubau Einfamilienhaus mit Garage
- TOP 3 Kinderbetreuung
- TOP 3.1 Kinderbetreuung; aktuelle Entwicklung
- TOP 3.2 Kinderbetreuung; Ausweichräume Grundschule, Vergabe Schreinerarbeiten
- TOP 3.3 Kinderbetreuung; Ausweichräume Grundschule, Vergabe Not-/Fluchttreppe
- TOP 4 Grundschule Dürrwangen
- TOP 4.1 Grundschule Dürrwangen, Maßnahmen KIP-S; Vergabe Architektenleistungen
- TOP 4.2 Grundschule Dürrwangen; Förderprogramm GWLANR, Vergabe Projektbegleitung
- TOP 4.3 Grundschule Dürrwangen, Mittagsbetreuung; Vertragsverlängerung Schuljahr 2018/2019
- TOP 5 Strombezug 2021 - 2023; Bündelausschreibung
- TOP 6 Regionalplan, 26. Änderung, Anhörungsverfahren
- TOP 7 Bundesautobahn A6, Ausbau; Stellungnahme Markt Dürrwangen
- TOP 8 Bekanntgaben
- TOP 8.1 Grundschule Dürrwangen; Förderprogramm Digitalbudget, Bewilligungsbescheid
- TOP 8.2 Dorferneuerung Sulzach; Anliegen Kostenbeteiligung und Straßenausbaubeitrag
- TOP 8.3 Sanierung des Rathauses; Bekanntgabe der Gesamtkosten
- TOP 9 Sonstiges



Zweiter Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:32 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2018 (bereitgestelltes Protokoll vom 28.12.2018)

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Dürrwangen, Hartlesfeld 17; Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Sachverhalt:

Marco + Nina Kalb (Fladergasse 9, 91550 Dinkelsbühl) planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Bauort: Hartlesfeld 17, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 314/32, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: Galgenholz (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 19.12.2018 in der Verwaltung eingereicht.

Die notwendige Nachbarunterschrift liegt vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wurden Befreiungen beantragt:

Plan Soll: Firstrichtung Nord-Süd

Ist: Firstrichtung Ost-West

1.2.1.2 Soll: Anzahl zulässige Geschosse I + D. Dachausbau im ersten Dachgeschoss über dem darunterliegenden Vollgeschoss als Höchstmaß zulässig, wobei DG selbst ein Vollgeschoss sein kann aber nicht sein muss.

Ist: 2 Vollgeschosse (EG + OG/DG)

1.4.1 Soll. Überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen bestimmt

Ist: Überschreitung Baugrenzen durch Garage (Garage kpl. außerhalb Baugrenzen).

1.5.1 Soll: Garagen samt Zufahrten nur innerhalb überbaubaren Grundstücksflächen oder auf im Lageplan besonders ausgewiesenen Flächen (Hier: Nordöstliche Grundstücksgrenze) zulässig.

Ist: Außerhalb überbaubaren Grundstücksflächen + ausgewiesene Fläche

1.9 Soll: Schutzabstand Waldgrenze Galgenholz nach außen 25,00 m (Windwurfabstand). Innerhalb dieser Schutzfläche dürfen keine Gebäude errichtet werden.

Ist: Garage kpl. innerhalb Schutzgrenze (geringster Abstand ca. 12,21 m). Haftungsverzichtserklärung Baumfall zugunsten Freistaat Bayern/Markt Dürrwangen/Waldeigentümer wurde unterschrieben.

2.1.2 Soll: Haupt- und Nebenkörper sind als Satteldach mit mittigem First auszubilden. Die Dachneigung der Hauptkörper ist auf 42 – 48° festgesetzt.

Ist: Dachneigung 20 °

2.1.3 Soll: Geneigte Dächer über 20° Neigung sind mit kleinteiligen Dachplatten in ziegelroter Farbe einzudecken.



- Ist: Flachdachpfannen
- 2.1.6 Soll: Freistehende Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen, min. Dachneigung 30°.
Ist: Freistehende Garage mit Pultdach, Dachneigung 3°
- 2.1.11 Soll: Kniestock max. 0,50 m
Ist: Kein Kniestock, da OG ein Vollgeschoss (2,50 m lichte Höhe darstellt).
- 2.1.12 Soll: Fenster- und Türöffnungen in den Fassaden nur hochrechteckige Öffnungsformate zulässig
Ist: Fensteröffnungen in Fassade (Ostseite) flachrechteckig
- 2.1.15 Soll: Garagenhöhe natürliche Geländeoberfläche bis zur Traufe max. 2,75 m
Ist: 2,78 m Westseite, 3,17 m Ostseite

Bei Vorbereitung der Baugenehmigungsunterlagen wurden sämtliche Punkte mit den Bauherren besprochen und die Erteilung der notwendigen Befreiungen von Bürgermeister Winter und der Verwaltung in Aussicht gestellt.

Insbesondere wurde die Errichtung der Garage innerhalb des Schutzabstands zum Galgenholz geklärt. Das Landratsamt Ansbach hat bei Erteilung einer Haftungsausschlussklärung des Bauwerbers eine Genehmigung in Aussicht gestellt. Diese wurde erteilt und stellt einen Teil der Bauantragsunterlagen dar.

Beeinträchtigungen nach § 31 Abs. 2 BauGB sind nicht ersichtlich.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Vorgebrachte Fragen des Marktgemeinderates zur Grenzgarage und den öffentlichen Grundstücken in der näheren Umgebung wurden beantwortet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Marco + Nina Kalb zu. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 2.2 Dürrwangen, Dinkelsbühler Straße 8; Einrichtung 2 Notgruppen zur Kinderbetreuung

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen plant die Einrichtung von 2 Notgruppen zur Kinderbetreuung in der Grundschule Dürrwangen.

Bauort: Dinkelsbühler Straße 8, 91602 Dürrwangen, Flur-Nr. 201/1, Gemarkung Dürrwangen
FNP: Fläche für Gemeinbedarf, Schule; BP: Dürrwangen Nr. 1

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 19.12.2018 in der Verwaltung eingereicht. Die Grundstücksnachbarn wurden gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO benachrichtigt und hatten bis inkl. 03.01.2019 Zeit, die Unterlagen zur unterschriftlichen Kenntnisnahme einzusehen.

Es handelt sich um eine Nutzungsänderung von Räumen im Schulgebäude zur Einrichtung von 2 Notgruppen zur Kinderbetreuung. Es werden ausschließlich Maßnahmen innerhalb



des Gebäudes durchgeführt, bauliche Veränderungen an der Gebäudehülle erfolgen nicht. An der nordwestlichen Gebäudegrenze ist die Errichtung einer Nottreppe notwendig.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben des Marktes Dürrwangen zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 2.3 Dürrwangen, Hartlesfeld 20; Neubau Einfamilienhaus mit Garage

Sachverhalt:

Robin + Stefanie Grimm (Franz-Keller-Straße 11, 91602 Dürrwangen) planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Bauort: Hartlesfeld 20, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 314/26, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen; BP: Galgenholz (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO ist erforderlich.

Der Bauantrag wurde am 28.12.2018 in der Verwaltung eingereicht.

Die notwendigen Nachbarunterschriften liegen vor.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und wurden teilweise Befreiungen beantragt:

Plan Soll: Firstrichtung Ost-West/Nord-Süd

Ist: Kein First (Walmdach)

1.2.1.2 Soll: Anzahl zulässige Geschosse II (I + D). Dachausbau im ersten Dachgeschoss über dem darunterliegenden Vollgeschoss als Höchstmaß zulässig, wobei DG selbst ein Vollgeschoss sein kann aber nicht sein muss.

Ist: 2 Vollgeschosse (EG + OG)

2.1.2 Soll: Haupt- und Nebenkörper sind als Satteldach mit mittigem First auszubilden. Die Dachneigung der Hauptkörper ist auf 42 – 48° festgesetzt.

Ist: Walmdach bei Wohnhaus+Garage, Dachneigung 20°

2.1.3 Soll: Geneigte Dächer über 20° Neigung sind mit kleinteiligen Dachplatten in ziegelroter Farbe einzudecken.

Ist: Betondachsteine, Farbe granit

2.1.6 Soll: Freistehende oder im seitlichen Grenzabstand zu erstellende Garagen sind mit einem Satteldach zu versehen, mind. Dachneigung 30°.

Ist: Kombination Wohnhaus-Garage im seitlichen Grenzabstand mit Walmdach, Dachneigung 20°

2.1.11 Soll: Kniestock max. 0,50 m

Ist: Kein Kniestock, da OG ein Vollgeschoss (2,63 m lichte Höhe) darstellt.

2.1.12 Soll: Fenster- und Türöffnungen in den Fassaden nur hochrechteckige Öffnungsformate zulässig

Ist: Fensteröffnungen in Fassade (Südseite) flachrechteckig

2.1.15 Soll: Garagenhöhe natürliche Geländeoberfläche bis zur Traufe max. 2,75 m

Ist: 2,83 m



Soweit ersichtlich, ist in den Bauantragsunterlagen keine Zisterne eingeplant. Diese ist im Bebauungsplan (Nr. 3.1) als „Soll“ enthalten, aber vor allem notariell beim Bauplatzverkauf vorgeschrieben. Eine Befreiung hiervon kann nicht erteilt werden, die Bauherren werden auf die Pflicht einer Zisterne hingewiesen.

Bei Vorbereitung der Baugenehmigungsunterlagen wurde die Dachform und –neigung mit den Bauherren besprochen und die Erteilung der notwendigen Befreiungen von Bürgermeister Winter und der Verwaltung in Aussicht gestellt.

Beeinträchtigungen nach § 31 Abs. 2 BauGB sind nicht ersichtlich.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Robin + Stefanie Grimm zu. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ werden erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 3 Kinderbetreuung

TOP 3.1 Kinderbetreuung; aktuelle Entwicklung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat wurde über den aktuellen Sachstand bei der Erstellung von Ausweichräumen zur Kinderbetreuung in der Grundschule Dürrwangen informiert.

Es fanden mehrere Besprechungen und Ortstermine mit dem Architekturbüro, dem Bauhof und Fachfirmen zur formellen und praktischen Umsetzung des Vorhabens statt.

Als Einzugstermin wurde sich mit der Leitung des Kindergartens „Haus der Kinder“ auf den 14.01.2019 verständigt.

Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs wurden die Aufträge für notwendige Maßnahmen sofort nach Angebotseingang am 13.12.2018 erteilt.

Die Erstellung der Trockenwand und Arbeiten an der Elektrik wurden vom Bauhof und dem Hausmeister der Grundschule fertiggestellt. Die Not-/Fluchttreppe wurde von der Fachfirma errichtet, eine Befahrung der Durchfahrt zu den u. a. dahinter liegenden Parkplätzen ist möglich. Insgesamt sind die baulichen Maßnahmen bis auf die WC-Anlagen fertiggestellt. Entgegen der ursprünglichen Planung wird der Wickelplatz nicht im Gruppenraum sondern im Erwachsenen-WC angelegt. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde hierzu liegt vor. Zur Erreichbarkeit der Waschbecken für die Kinder werden diese entweder gesenkt oder Podeste erstellt.

Der Bauhof wird beim Einzug des Kindergartens ab dem 07.01.2019 unterstützend tätig werden.

Von der Diözese (Bistum Augsburg) wurde bei einem Besprechungstermin am 12.12.2018 ein pauschaler Zuschuss von 25 % für sämtliche anfallende Kosten (inkl. Eigenleistungen der Gemeinde) zur Herstellung der Ausweichräume in der Grundschule Dürrwangen mündlich zugesagt. Die Anschaffung notwendiger Ausstattung kann von der Diözese bezuschusst werden, wenn es zu einer Dauerlösung kommt. Die Kosten für die Ausstattung werden als



Vorauszahlung vom Bistum Augsburg übernommen und im Bedarfsfall mit einer Förderung für eine Dauerlösung verrechnet.

Die Abfallbeseitigung und Reinigung der Ausweichräume während der Nutzung werden vom Träger des Kindergartens „Haus der Kinder“ übernommen.

Der Träger des Kindergartens „Haus der Kinder“ konnte noch nicht sämtliche offenen Stellen vollständig besetzen. Ein neuer Arbeitnehmer konnte gefunden werden, damit eine Minimalbesetzung möglich ist.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Kinderbetreuung; Ausweichräume Grundschule, Vergabe Schreinerarbeiten

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 04.12.2018 wurde die Einrichtung von Ausweichräumen zur Kinderbetreuung in der Grundschule Dürrwangen beschlossen. Um die Ausweichräume zur Kinderbetreuung nutzen zu können, sind verschiedene Maßnahmen notwendig.

Vom Architekturbüro wurde ein Angebot für die Schreinerarbeiten bei der Fa. Blumenthal (91602 Dürrwangen) eingeholt.

Der Leistungsumfang enthält die Errichtung einer Nottreppe jeweils zu einem Fenster im Erdgeschoss (Krippenkinder) und im Obergeschoss (Kinder ab 3 Jahren), Heizkörperverkleidungen und zwei Sicherheitstüre im Treppenhaus.

Die Kosten betragen 4.926,60 € (inkl. MwSt.).

Da die Maßnahmen ohne zeitliche Verzögerungen durchgeführt werden sollen, wurde der Auftrag am 14.12.2018 erteilt. Kurzfristig wurde die Notwendigkeit einer zweiten Sicherheitstüre im Treppenhaus festgestellt und der Auftrag hierzu telefonisch erteilt. Die Kosten sind im o.g. Betrag enthalten.

2. Bürgermeister Konsolke bittet den Marktgemeinderat Dürrwangen um nachträgliche Zustimmung zur Vergabe an die Fa. Blumenthal.

Beschluss:

Die Vergabe des Gewerks „Schreinerarbeiten“ für die Einrichtung von Ausweichräumen zur Kinderbetreuung in der Grundschule Dürrwangen erfolgt an die Fa. Blumenthal (91602 Dürrwangen) zum Angebotspreis von 4.926,60 € (inkl. MwSt.).

Die nachträgliche Zustimmung des Marktgemeinderates wird erteilt, die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10



TOP 3.3 Kinderbetreuung; Ausweichräume Grundschule, Vergabe Not-/Fluchttreppe

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 04.12.2018 wurde die Einrichtung von Ausweichräumen zur Kinderbetreuung in der Grundschule Dürrwangen beschlossen. Um die Ausweichräume zur Kinderbetreuung nutzen zu können, sind verschiedene Maßnahmen notwendig.

Vom Architekturbüro wurde ein Angebot für die Not- und Fluchttreppe bei der Fa. Maier (91614 Mönchsroth) eingeholt.

Der Leistungsumfang enthält die Not- und Fluchttreppe inkl. Auf- und Abbau und die Gerüstmiete.

Die Kosten betragen bei einer Gerüstmiete von 24 Monaten 12.530,70 € (inkl. MwSt.).

Die Kosten verringern sich bei einer kürzeren Mietdauer entsprechend.

Da die Maßnahmen ohne zeitliche Verzögerungen durchgeführt werden sollen, wurde der Auftrag am 14.12.2018 erteilt.

2. Bürgermeister Konsolke bittet den Marktgemeinderat Dürrwangen um nachträgliche Zustimmung zur Vergabe an die Fa. Maier.

Beschluss:

Die Vergabe des Gewerks „Not-/Fluchttreppe“ für die Einrichtung von Ausweichräumen zur Kinderbetreuung in der Grundschule Dürrwangen erfolgt an die Fa. Maier (91614 Mönchsroth) zum Angebotspreis von 12.530,70 € (inkl. MwSt.).

Die nachträgliche Zustimmung des Marktgemeinderates wird erteilt, die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 4 Grundschule Dürrwangen

TOP 4.1 Grundschule Dürrwangen, Maßnahmen KIP-S; Vergabe Architektenleistungen

Sachverhalt:

Für die Maßnahmen aus dem Kommunalinvestitionsförderprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) in der Grundschule Dürrwangen wurde vom ATB Breitenbücher (91550 Dinkelsbühl) ein Honorarvertrag vorgelegt.

Die Beauftragung der Architektenleistungen wurde bereits in der MGR-Sitzung am 06.11.2018 zur Beschlussfassung vorgelegt und vom Marktgemeinderat bis zu einer Entscheidung über weitere Räume zur Kinderbetreuung zurückgestellt.

In der MGR-Sitzung am 04.12.2018 wurde beschlossen, in der Grundschule ausschließlich Ausweichräume zur Kinderbetreuung einzurichten, da eine dauerhafte Nutzung für den Träger des Kindergartens „Haus der Kinder“ nicht in Betracht kommt.

Nach Rücksprache mit der Architektin für die Ausweichräume zur Kinderbetreuung in der Grundschule stehen die Maßnahmen nicht in Konflikt zueinander. Entsprechend kann eine Beauftragung der Architektenleistungen für die Maßnahmen im Rahmen des KIP-S erfolgen und dieses weiterverfolgt werden.

Grundlage des Honorarvertrags ist die HOAI 2013 Teil 3, Abschnitt 1.



Das Angebot beinhaltet die Leistungsphasen (LP) 1 – 3 in der Planungsphase, LP 5 – 8 in der Ausführungsphase.

Die angebotenen Prozentsätze bei allen Leistungsphasen entsprechen den Vorgaben des HOAI. LP 4 (HOAI 2013: 2 % für Innenräume) entfällt, da keine Genehmigungsplanung erforderlich ist. LP 9 (HOAI 2013: 2 %) ist nicht enthalten, es fallen keine Kosten an. Hinzu kommt ein Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen von 20 % (HOAI 2013: bis 50 %), 7 % Nebenkosten, zzgl. MwSt.

Als Grundlage für das Honorar wird lt. Bürgermeister Winter mit einer Projektsumme von 71.000 € kalkuliert. Nach Kalkulation beträgt bei Honorarzone III (Mittelsatz) das Grundhonorar somit 11.780,34 €, zzgl. des Zuschlags für Umbauten und Modernisierungen (2.356,07 €), zzgl. Nebenkosten (989,55 €) und der MwSt. (2.873,93 €). Die Honorarkosten (Ansatzhonorar) belaufen sich somit kpl. auf 17.999,89 € (inkl. MwSt.).

Diskussion im Marktgemeinderat über die allgemein grundsätzlich hohen Kosten von Architekten- oder Ingenieurbüros an verschiedenen Maßnahmen. Dies liegt u. a. an den hohen formellen Vorgaben für Vergaben usw. von öffentlichen Auftraggebern und damit verbundener Bürokratie, meint 2. Bürgermeister Konsolke.

Dies muss aber grundsätzlich nicht so hingenommen werden, entgegnet MGR Heiß. Bestimmte Maßnahmen können auch von Handwerksmeister oder intern geregelt und durchgeführt werden, was er an einem personellen Beispiel einer vergleichbaren Gemeinde beschreibt. Handwerksmeister können zwar unter Umständen Bauplanunterlagen erstellen, er glaubt aber nicht, dass diese auch für sämtliche die Einhaltung sämtlicher Vorschriften verantwortlich zeichnen würden, entgegnet MGR Rotter.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beauftragt das ATB Breitenbücher (91550 Dinkelsbühl) mit der Fachplanung der Maßnahmen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) in der Grundschule Dürrwangen lt. Honorarangebot mit einem Gesamtbetrag (Ansatzhonorar) von 17.999,89 € (inkl. MwSt.).

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 4.2 Grundschule Dürrwangen; Förderprogramm GWLANR, Vergabe Projektbegleitung

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 07.09.2018 wurde über den Erlass der „Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR)“ informiert. Es wurde beschlossen, sich an diesem Förderprogramm zur Erschließung mit Glasfaser zu beteiligen, die entsprechenden Anträge sind vorzubereiten und dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Nach Bürgermeister Winter und der Grundschule Dürrwangen ist die Infrastruktur für die WLAN-Nutzung bereits in jedem Klassenzimmer vorhanden und soll das Netz nicht erweitert werden. Das WLAN ist ausschließlich für die Lehrer nutzbar. Auf die Beantragung einer WLAN-Förderung wird verzichtet.

Gemäß der Richtlinie ist dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung u. a. eine aufgegliederte Darstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben in Angeboten beizufügen. Entsprechend kann ein Förderantrag erst gestellt werden, wenn eine Ausschreibung durchgeführt wurde und Angebote vorliegen.



Zur fachlichen Begleitung des Verfahrens wurde auf Anfrage der Verwaltung von der Fa. Corwese (82229 Seefeld) ein Angebot vorgelegt.

Die Projektbegleitung durch die Fa. Corwese beinhaltet die Aufnahme der vorhandenen Infrastruktur und Erarbeitung sinnvoller technischer Anschlussmöglichkeiten, Vorlage einer Kostenschätzung zur weiteren Planung, Vorbereitung der Angebotseinholung, technisch-wirtschaftliche Bewertung der eingegangenen Angebote und Erstellung eines Vergabevorschlags. Anschließend die Erstellung aller erforderlichen Unterlagen für den Förderantrag. Die Kosten betragen 4.165,00 € (inkl. MwSt.).

Da es sich nicht um investive Kosten handelt, sind diese nicht förderfähig.

Bei dieser Maßnahme und der entsprechenden fachlichen Begleitung geht es um die Erschließung der Grundschule Dürrwangen mit Glasfaser bis ins Gebäude, informiert 2. Bürgermeister Konsolke auf Rückfrage von MGR Kriegler zum Auftragsumfang.

Beschluss:

Die Fa. Corwese (82229 Seefeld) wird mit der Projektbegleitung im Rahmen des Förderverfahrens zur „Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR)“ für die Erschließung der Grundschule Dürrwangen mit Glasfaser zum Angebotspreis von 4.165,00 € (inkl. MwSt.) beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 4.3 Grundschule Dürrwangen, Mittagsbetreuung; Vertragsverlängerung Schuljahr 2018/2019

Sachverhalt:

Die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) ist mit der Durchführung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Dürrwangen beauftragt.

Jährlich wird die Finanzierung, unter Berücksichtigung des Zuschusses der Regierung von Mittelfranken (RegMfr), neu aufgestellt und dem Markt Dürrwangen als Sachaufwandsträger der Grundschule ein neuer Vertrag über die Durchführung der Mittagsbetreuung vorgelegt.

Von der gfi wurde mit Schreiben vom 17.12.2018 ein neuer Vertrag für das Schuljahr 2018/2019, gültig für den Zeitraum 11.09.2018 – 31.07.2019, übersendet.

Die vertraglichen Bedingungen hinsichtlich der Beteiligung des Marktes Dürrwangen entsprechen dem bisherigen Vertrag für das Schuljahr 2017/2018.

Der Markt Dürrwangen gewährt der gfi einen Zuschuss von 6.646,00 € für eine bis max. zwei Gruppen von je 12 Kindern. Dies entspricht dem Zuschuss der RegMfr, der für zwei Gruppen von je 12 Teilnehmern vorgesehen ist. Ab der 3. Gruppe erhöht sich der Anteil der Gemeinde um jeweils 3.323,00 € pro Gruppe entsprechend des Zuschusses der Regierung. Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat dieser Regelung mit Beschluss vom 09.01.2018 für das Schuljahr 2017/2018 zugestimmt.

Beschluss:

Mit der Durchführung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Dürrwangen wird die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) ab dem Schuljahr 2018/2019 beauftragt.



Die Zuschusshöhe des Marktes Dürrwangen beträgt 6.646,00 € für eine bis max. zwei Gruppen von je 12 Kindern. Ab der 3. Gruppe erhöht sich der Anteil der Gemeinde um jeweils 3.323,00 € pro Gruppe.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 5 Strombezug 2021 - 2023; Bündelausschreibung

Sachverhalt:

Seit 2015 erfolgt in 3-jährigem Rhythmus die Strombeschaffung im Rahmen einer webbasierten Bündelausschreibung in Kooperation mit dem Bayer. Gemeindegtag durch die Fa. KUBUS, Schwerin. Im letzten Ausschreibungszeitraum 2018-2020 bezog die Gemeinde „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ von der N-Ergie AG (SLP- Standardlastprofil-Anlagen), der EWR AG, Worms (SB – Straßenbeleuchtung), und den Stadtwerken Dachau (HS – Heizstrom).

Wegen der notwendigen Vorlaufzeit sollen nun bereits die Voraussetzungen für die Lieferperiode 2021-2023 geschaffen werden. Der Dienstleistungsvertrag mit der Fa. KUBUS ist seit der letzten Ausschreibung unbefristet, kann jedoch grundsätzlich zu Beginn jeder Bündelausschreibung kurzfristig (hier bis 28.02.2019) gekündigt werden.

Zu entscheiden ist bis 28.02.2019 über die Art des Stroms: Möglich sind „Normalstrom“, „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ (bisher bezogen) und „Ökostrom mit Neuanlagenquote“. Der „Ökostrom mit Neuanlagenquote“ unterscheidet sich vom „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“, dass mindestens 50 % des Ökostroms aus neu gebauten Energieanlagen mit einer Inbetriebnahme von max. 4 Jahren (Wind, Biomasse, Solar) bzw. 6 Jahren (Wasserkraft, Geothermie) vor dem 01.01.2021 stammt.

Die Mehrkosten gegenüber „Normalstrom“ liegen nach Einschätzung der Fa. Kubus für „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ bei max. 0,5 Ct./kwh und für „Ökostrom mit Neuanlagenquote“ bei max. 1,2 Ct./kwh. Bei einem Gesamtverbrauch von ca. 330.000 kwh/Jahr und Gesamtkosten von ca. 75.000 €/Jahr würden bei der Wahl von Ökostrom daher Mehrkosten von 1.650,- € bzw. 3.960,- € im Vergleich zu „Normalstrom“ entstehen.

Beschluss:

1. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2021 bis 2023 wie bereits bei der letzten Bündelausschreibung „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu aktualisieren bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 6 Regionalplan, 26. Änderung, Anhörungsverfahren

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken hat die Einleitung eines Anhörungsverfahrens für die 26. Änderung des Regionalplanes (Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“) beschlossen.



Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 16.02.2018 in Kraft getretene 23. Änderung des Regionalplans im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ überarbeitet. Über die 26. Änderung soll das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 15 (Markt Taschendorf, nördlicher Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim) erweitert werden.

Änderungen betreffend den Markt Dürrwangen und in der direkten Umgebung sind nicht ersichtlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen erhebt keine Einwendungen gegen die 26. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8), (Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“).

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

TOP 7 Bundesautobahn A6, Ausbau; Stellungnahme Markt Dürrwangen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.12.2018 informierte MdB Auernhammer über die stattgefundene Verkehrskonferenz am 12.11.2018 zum schnellen Ausbau der Bundesautobahn A6.

Von MdB Auernhammer und dem Landkreis Ansbach wurde dem Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur der Standpunkt seitens des Kreistages, der Bürgermeister des Landkreises, der IHK Mittelfranken und der Handwerkskammer Mittelfranken übersendet. MdB Auernhammer bittet um eine Stellungnahme des Marktgemeinderates hinsichtlich eines raschen Ausbaus der A6. Insbesondere wird darum gebeten, herauszustellen, welche Belastungen sich aus dem gegenwärtigen Zustand der A6 für Ihre Gemeinde, die ansässige Wirtschaft und weitere Bereiche ergeben und welche Vorteile aus einem zügigen Ausbau erwachsen. Bürgermeister Winter bittet um Unterstützung durch den Marktgemeinderat Dürrwangen.

Diskussion im Marktgemeinderat.

Privatpersonen und Gewerbebetriebe, die die Autobahn A6 für regelmäßige Fahrten nutzen müssen, können von einem Ausbau der A 6 und zu erwartender positiven Effekte profitieren. Der Markt Dürrwangen profitiert unmittelbar nicht. Dies, da im Gegensatz zu direkt an der Autobahn anliegenden Städte und Gemeinden, keine direkten Randbelastungen wie z. B. durch Umleitungsverkehr bei Sperrungen der Autobahn vorliegen. Die Petition soll entsprechend der Bitte des Bürgermeisters vor allem zugunsten der regelmäßigen Nutzer der Autobahn unterstützt werden.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen unterstützt den raschen Ausbau der Streckenabschnitte der Bundesautobahn A 6 innerhalb des Landkreises Ansbach.

Insbesondere wird auf die starke Frequentierung der A6, des dementsprechend sinnvollen Ausbaus und wirtschaftliche Schäden für die ansässigen Gewerbebetriebe und Privatpersonen hingewiesen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10



TOP 8 Bekanntgaben

TOP 8.1 Grundschule Dürrwangen; Förderprogramm Digitalbudget, Bewilligungsbescheid

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 06.11.2018 wurde die Beantragung von Mitteln im Rahmen des Förderprogramms „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ beschlossen.

Mit Zuwendungsbescheid vom 30.11.2018 wurden dem Markt Dürrwangen als Sachaufwandsträger ein Digitalbudget für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von maximal 7.702,00 € bewilligt. Der Markt Dürrwangen als Zuwendungsempfänger hat mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2020, die Mittel stehen bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung. Auf die Möglichkeit zur Beantragung weiterer Budgets für die Jahre 2019 + 2020 wird im Förderbescheid hingewiesen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel.

Die notwendigen Beschaffungen und Maßnahmen werden im Rahmen der GeschO vorgenommen.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Dorferneuerung Sulzach; Anliegen Kostenbeteiligung und Straßenausbaubeitrag

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.01.2018 wurde von mehreren Grundstückseigentümern des Ortsteils Sulzach gebeten, über die Kostenbeteiligung sämtlicher Grundstückseigentümer des Ortsteils Sulzach an den Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung Sulzach und die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu diskutieren.

Hierüber wurde bereits in der Sitzung am 09.02.2018 informiert und die abschließende Beantwortung der Anfrage zurückgestellt, bis die damals auf Landesebene diskutierte Abschaffung der Möglichkeit zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abschließend geklärt ist.

Mit Beschluss vom 26.06.2018 hat der Landtag des Freistaats Bayern die Möglichkeit zur Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen und in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragsmaßnahmen) aufgehoben. Außerdem wurden weitere Änderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, die in Zusammenhang mit der Erhebung derartiger Beiträge stehen.

Das Änderungsgesetz wurde am 29.06.2018 verkündet und trat mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Damit ist die gesetzliche Grundlage der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung für die Erhebung derartiger Beiträge ab dem 01.01.2018 entfallen.

Wie bereits in der Sitzung am 09.02.2018 informiert, kommt eine freiwillige Vereinbarung nicht in Betracht, da Eigentümer von Grundstücken außerhalb des Bereichs der Dorferneuerung bereits ihre Ablehnung signalisiert haben.

Außerdem war bereits zum Zeitpunkt, an dem der Gemeinde das o.g. Schreiben zugeing, der Flurbereinigungsplan bekannt gemacht und wurde bestandskräftig, da keine Widersprüche



gegen diesen erhoben wurden. Darauffolgend fand die Ausführung des Flurbereinigungsplans zum Rechtsstand 01.04.2018 statt. Nach aktuellem Kenntnisstand ist das Verfahren beim Prüfungsverband des Amtes für ländliche Entwicklung Mittelfranken.

Aufgrund des Entfalls der rechtlichen Grundlage zur Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaubeiträgen ist nach Meinung der Verwaltung eine Diskussion über die Anliegen des Schreibens vom 16.01.2018 obsolet geworden.

Der Übersender des Schreibens wird im Nachgang der Marktgemeinderatsitzung hierüber informiert und der Vorgang beendet.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3 Sanierung des Rathauses; Bekanntgabe der Gesamtkosten

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 06.11.2018 wurde die Vorlage einer Aufstellung der Gesamtkosten zur Sanierung des Rathauses Dürrwangen gewünscht.

Mittlerweile liegt die für die staatliche Förderung notwendige offizielle Kostenfeststellung des Architekturbüros Breitenbücher vor. Demnach betragen die tatsächlich abgerechneten Kosten 731.194,31 €. Diese sind ca. 2.000 € höher als die durchgeführten Vergaben.

Haushaltstechnisch liegen die Kosten mit 765.719,95 € noch etwas höher, da zahlreiche Nebenarbeiten/-beschaffungen nicht über das Architekturbüro liefen, sondern direkt beauftragt wurden.

Bei endgültigen Gesamtkosten von 765.719,95 € und einer staatlichen Förderung von 176.000 € verbleibt somit ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 589.719,95 €.

Diskussion im Marktgemeinderat.

MGR Kriegler bittet um Informationen zu einzelnen Gewerken, bei denen sich die Kosten maßgeblich erhöht oder verringert haben. Konkret bei den verringerten Kosten, ob es sich um eingespartes Material, Arbeitszeit oder sonstiges handelt. Als Gewerke nannte er u. a. „Elektroarbeiten“, „Heizungsinstallationen“ und „Möblierung“. Außerdem wünscht er und MGR Rotter um Information, warum die Kosten des Fachplaners der technischen Gewerke stark gestiegen sind, wodurch die bei einzelnen Gewerken erzielten Einsparungen wieder eingeholt wurden. Bei Betrachtung der einzelnen Gewerke ergeben sich schon Unterschiede im Gegensatz zur Gesamtaufstellung.

2. Bürgermeister Konsolke sagt eine Recherche und Information des Marktgemeinderates zu.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Sonstiges

Behandlung zwischen TOP 2.3 und TOP 3

Gemeindliche Bauplätze, Leerstandmanagement, Gesamtkonzept



Im Baugebiet „Dürrwangen, Galgenholz“ sind noch 4 und im Baugebiet „Halsbach, Am Steinhard“ 5 gemeindliche Bauplätze vorhanden, wurde auf Nachfrage mitgeteilt.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Haslach, Zankenfeld“ ist beim Ingenieurbüro zur Überarbeitung, welche in den nächsten Wochen erfolgen soll.

MGR Feuchter bittet um Information, wie der Sachstand des Bestrebens der Gemeinde zum Erwerb freier Bauflächen ist. Dies wird recherchiert und mitgeteilt, sagt 2. Bürgermeister Konsolke zu.

MGR Rotter mahnt die Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Steuerung der Bebauung an. Es handelt sich um eine ganzheitliche Aufgabe für die Gemeinde, u. a. aus Gründen der Innenentwicklung, Naturschutz usw. Evtl. könnte Grundstückseigentümern bei Sanierungsmaßnahmen von Wohnhäusern anstatt eines Neubaus auf einer Freifläche eine Förderung der Gemeinde in Aussicht gestellt werden, bevor durch die Gemeinde immer weiter nur neue Baugebiete geplant und erschlossen werden. Ein Wachsen der Bevölkerungszahl um jeden Preis sollte nicht das Bestreben der Gemeinde sein. Eine Behandlung und Diskussion dieses Themenkomplexes in separaten Ausschusssitzungen zum Zusammentragen von Ideen und Erstellung eines Konzepts wäre anzustreben. Außerdem die Recherche des Vorgehens anderer Städte und Gemeinden. 2. Bürgermeister Konsolke wird dies mit dem 1. Bürgermeister Winter besprechen. Beim Termin könnte die Arbeitsgemeinschaft STADT & LAND (Städteplanungsbüro) hinzugezogen werden.

Der seit ein paar Jahren herrschende Bauboom war bei Planung des Baugebiets „Galgenholz“ nicht absehbar und verweist weiter auf bereits mit einem Bebauungsplan zur Wohnbebauung überplante Grundstücke, die sich in Privateigentum befinden. Auch ist es manchmal problematisch einen Bestandsbau zu sanieren, weshalb sich Bauherren zur Errichtung eines neuen Gebäudes entschließen. Evtl. Probleme der Bauherren aufgrund Denkmalschutzes usw. dürfen kein Hinderungsgrund für die Gemeinde sein, dem Ziel und der Aufgabe der Innenentwicklung nachzukommen, führen die MGR Rotter und Feuchter aus und verweisen auf die Gefahr des Ausblutens der Innenorte.

Behandlung bei TOP 9

Heckenschnitt an gemeindlichen Flächen

Am Hofwiesbach südlich des Ortsteils Halsbach wurden Bäume gefällt und der Bewuchs zurückgeschnitten, berichtet MGR Fuchs und fragt an, wie von der Gemeinde generell derartige Rückschnitte von Bewuchs geregelt werden. MGR Kiefner informiert von einer Aktion der Jagdgenossenschaft Haslach im Rahmen von Grabenreinigungsarbeiten, die in Absprache mit der Gemeinde erfolgte.

Eine generelle Regelung gibt es bisher nicht, erklärt MGR Heiß. Wenn ein angrenzender Grundstückseigentümer den Rückschnitt des Wildwuchses an öffentlichen Gräben nach vorheriger Rücksprache vornimmt, wurde dies bisher von der Gemeinde genehmigt. Dann entfallen schon der Arbeitsaufwand und entstehende Kosten für die Gemeinde.

Privatwald, Baumfällung

MGR Riedmüller fragt an, wie der Sachstand zur geplanten Baumfällung eines Privateigentümers ist. 2. Bürgermeister Konsolke informiert, dass es sich hier um eine Privatangelegenheit handelt, aber nach seinem Kenntnisstand die Aktion im Laufe dieses Winters, abhängig der Kapazitäten von Firmen mit Holzvollerntern, durchgeführt werden soll. Der Marktgemeinderat Dürrwangen ist für diese Anfrage nicht zuständig, es handelt sich ausschließlich um eine Angelegenheit des Privateigentümers, bekräftigt MGR Rotter.

Gemeindestraßen, Deckenbau + Profilausgleich 2018

Eine Gewährleistung für den 2018 im Auftrag der Gemeinde durchgeführten Deckenbau + Profilausgleich an Gemeindestraßen gibt es nicht, informiert MGR Kriegler auf Anfrage von



MGR Feuchter. Die Straße von Hopfengarten in Richtung Neuses weist „Spurrinnen“ auf, die nach seiner Meinung evtl. aufgrund einer zu geringen Aufbringung von Splitt oder einer zu geringen Befahrung aufgetreten sind. Auch die Straße von Sulzach in Richtung Hammer Schmiede weist derartige Kanten/Rinnen auf, ergänzt MGR Rotter.

Bei der Aufbringung von Splitt handelt es sich um eine Versiegelung, womit Risse überdeckt werden und die Oberfläche neu hergestellt wird, führt MGR Kriegler aus. Grobe Unebenheiten der Straße könnten damit nicht beseitigt werden. Dafür liegen die Kosten nur bei ca. 10 % gegenüber einer vollständigen Straßenbaumaßnahme. Evtl. könnte ein Ausführungsmangel der beauftragten Firma vorliegen. Die genannten Bereiche werden besichtigt und entsprechende Maßnahmen veranlasst.

Schriftführer:
Achim Brunner

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke